

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1984

Geschäftszahl

82/03/0112

Beachte

Siehe jedoch:

0546/49 E 15.11.1951 VwSlg 2321 A/1951 RS 1;

82/10/0005 E 30.01.1984 RS 1;

82/10/0014 E 09.04.1984 RS 1;

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

0769/79 E 19.04.1982 VwSlg 10706 A/1982 RS 1;

(RIS: abgv)

Siehe jedoch:

84/04/0066 E 18.09.1984 RS 1;

Rechtssatz

§ 44a lit b VStG 1950 verlangt nur die Zitierung der Verwaltungsvorschrift, gegen die mit der Tat verstoßen wurde. Nach dem Wortlaut des § 44a VStG 1950 kommt es weder bei der Umschreibung der Tat nach lit a noch bei der Zitierung der Verwaltungsvorschrift nach lit b auf jene Vorschrift an, die einen Verstoß gegen die Gebots- oder Verbotsnorm als Verwaltungsübertretung erklärt. Der Anordnung des § 44 a lit b VStG 1950 wird daher durch die Anführung derjenigen Norm im Spruch als verletzte Verwaltungsvorschrift entsprochen, unter die die Tat nach § 44a lit a leg cit zu subsumieren ist, ohne dass es der Zitierung der Vorschrift, die einen Verstoß gegen die Gebots- oder Verbotsnorm als Verwaltungsübertretung erklärt, bedurfte.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1982030112.X08